

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren in und bei der Partei DIE LINKE. Sachsen

(beschlossen auf der Landessenorenkonferenz am 21.Juni 2018)

I. Zweck, Rechtsstellung, Tätigkeitsgebiet, Name und Status

§ 1 Zweck

- a) Die LAG ist die Vertretung der Seniorinnen und Senioren innerhalb des Landesverbandes Sachsen, über den die älteren Parteimitglieder ab dem vollendeten 60. Lebensjahr verstärkt an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken. Darüber hinaus können Sympathisantinnen und Sympathisanten der Partei DIE.LINKE im gleichen Alter mitwirken.
- b) Sie bringt sich in den Kreisverbänden und allen Ebenen der Landespartei in den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess ein. Sie erstellt eigene Themenschwerpunkte zur Arbeit mit der älteren Generation und wirkt innerhalb und außerhalb der Parteistrukturen.

§ 2 Rechtsstellung, Tätigkeit, Name

- a) Die LAG Seniorinnen und Senioren ist der landesweite Zusammenschluss nach § 5 der Satzung des Landesverbandes der Partei DIE LINKE.Sachsen.
- b) Ihr Tätigkeitsgebiet ist der Freistaat Sachsen.
- c) Die LAG führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren in und bei der Partei DIE LINKE.Sachsen“ und ist unter dieser Bezeichnung tätig.

II. Landessenorenkonferenz

§ 3 Tagungen

- a) Die Landessenorenkonferenz ist das höchste Organ der LAG Seniorinnen und Senioren der Partei DIE LINKE.Sachsen.
- b) Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird durch den Landesvorstand in Abstimmung mit dem Sprecher*innenrates unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.
- c) Die Landessenorenkonferenz besteht aus mindestens 100 Delegierten mit beschließender Stimme.

§ 4 Aufgaben

- a) Zu den Aufgaben der Landessenorenkonferenz gehören die Beratung und Beschlussfassung über:
 - die Satzung der LAG und deren Änderungen
 - grundlegende Dokumente der LAG
- b) Die Landessenorenkonferenz nimmt die Berichte des Sprecher*innenrates entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

- c) Die Landesseniorenkonferenz wählt:
 - den Sprecher*innenrat
 - die Delegierten der LAG für den Landesparteitag der Partei DIE LINKE.Sachsen
 - den / die Vertreter/in der LAG im Landesrat der Partei DIE LINKE.Sachsen
- d) Die Landesseniorenkonferenz hat das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen.

§ 5 Einberufung und Arbeitsweise

- a) Die Einberufung muss schriftlich (d.h. per Briefpost oder E-Mail) an die Delegierten mit einer Frist von 4 Wochen vor dem beschlossenen Termin verschickt und öffentlich bekannt gemacht werden.
- b) Wahlen, Abwahlen, Vertrauensfragen und satzungsändernde Beschlüsse können auf einer Landesseniorenkonferenz nur dann durchgeführt werden, wenn sie bereits bei Einberufung, also mindestens drei Wochen vor dem beschlossenen Termin, angekündigt wurden.
- c) Die Landesseniorenkonferenz wählt für ihre Arbeit:
 - ein Arbeitspräsidium
 - eine Mandatsprüfungskommission
 - sofern Wahlen angesetzt sind, eine Wahlkommission und
 - sofern die Antragslage es erfordert, eine Antragskommission
 Die Wahlen zu diesen Gremien finden in offener Abstimmung statt.
- d) Die Wahl muss auf Verlangen einer/s Delegierten in geheimer Abstimmung erfolgen.
- e) Die Landesseniorenkonferenz wählt den Sprecher*innenrat. Die genaue Anzahl der Mitglieder des Sprecherrates wird vor der Durchführung der Wahl durch die Landesseniorenkonferenz festgelegt. Die Regelungen zur Gleichstellung und Geschlechterdemokratie in den §§ 9 und 10 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE sind anzuwenden.
- f) Die Landesseniorenkonferenz beschließt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten
 - die Satzung der LAG sowie deren Änderungen
- g) Die Landesseniorenkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten
 - die politischen Schwerpunkte der Arbeit der LAG
 - ihre Geschäftsordnung
- h) Die Landesseniorenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.
- i) Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag festgestellt.
- j) Beschlüsse der Landesseniorenkonferenz sind schriftlich zu protokollieren.

III. Sprecher*innenrat

§ 6 Aufgaben

- a) Der Sprecher*innenrat ist zwischen den Delegiertenkonferenzen das höchste Gremium.
- b) Er ist der Landesseniorenkonferenz rechenschaftspflichtig und arbeitet auf der Grundlage ihrer Beschlüsse. Er informiert die Mitglieder der LAG sowie die Mitglieder, Vorstände und Parlamentsfraktion der Partei DIE LINKE.Sachsen regelmäßig über seine Tätigkeit und seine Beschlüsse.
- c) Ein Rechenschaftsbericht des Sprecher*innenrates wird erarbeitet und der Landesseniorenkonferenz vorgelegt.

§ 7 Arbeitweise, Tagungen

- a) Der Sprecher*innenrat erstellt einen Terminplan und verständigt sich regelmäßig zur Arbeit der LAG.
- b) Der Sprecher*innenrat hat das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen, sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, Landesrat und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.
- c) Der Sprecher*innenrat tritt einmal im Quartal zusammen.
- d) Der Sprecher*innenrat wählt aus seiner Mitte einen 1. Sprecher/in und einen Stellvertreter/in.
- e) Über jede Beratung ist ein Protokoll zu fertigen.

IV. Schlussbestimmung

- a) Die vorliegende Satzung dient der Umsetzung der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen und trifft ergänzende Regelungen für die Arbeit der Landessenioren*innen.